

II-13838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ZI. 68.000/9-4/94

26. MÄRZ 1994
1020 Wien, den
DVR: 0017001
Praterstraße 31
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 71100/2190
Auskunft:

--
Klappe: -- Durchwahl

6272/AB
1994-05-30
zu 6377/J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic,
Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
betrifft arbeitsmedizinische Betreuung im internationalen Vergleich, Nr. 6377/J.

Die Abgeordneten stellen fest, daß internationale Untersuchungen ergeben haben, daß die Quote der arbeitsmedizinischen Betreuung in Österreich nur 20 % beträgt, während sie beispielsweise in Finnland und Schweden über 85 % ist, in Deutschland bei 50 % liegt und in den Niederlanden bei 42 %. Sie stellen an mich folgende Fragen:

1. Sind Ihnen diese internationalen Vergleichszahlen bekannt?

Wenn ja, wie beurteilen Sie sie?

ANTWORT:

Diese Zahlen sind mir bekannt.

In Deutschland wurde durch das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG 1974) die Betreuung aller Beschäftigten auf dem Papier sichergestellt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat 1992 die gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgefordert, die Vollbetreuung zu organisieren. Diese haben in den letzten Jahren versucht, geeignete Modelle vor allem für die Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben zu entwickeln.

Die untere Grenze der zu betreuenden Arbeitnehmer/innenzahl wurde in den Vorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften durchschnittlich für alle Betriebe auf 30 Arbeitneh-

mer/innen abgesenkt. Eine Ausnahme stellt das Baugewerbe dar. In diesen Betrieben wird die betriebsärztliche Betreuung bereits ab einem/r Arbeitnehmer/in durchgeführt.

In Finnland und in Schweden ist ebenfalls eine ähnlich niedrige Grenze der von betriebsärztlicher Seite zu betreuenden Arbeitnehmer/innenzahl vorgesehen, wobei in diesen Ländern bereits seit viel längerer Zeit privat und staatlich organisierte Zentren aufgebaut wurden und dementsprechend mehr Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Nach den mir vorliegenden Informationen ergibt sich die höhere Quote der arbeitsmedizinischen Betreuung in Deutschland und den Niederlanden zum Teil durch die unterschiedliche Betriebsstruktur, aufgrund derer ein wesentlich höherer Anteil aller Arbeitnehmer/innen in großen Betrieben beschäftigt sind. Die Probleme der Einrichtung betriebsärztlicher Betreuungen sind aber auch in diesen Ländern hauptsächlich bei Klein- und Mittelbetrieben gegeben.

2. Was werden Sie unternehmen, daß Österreich auch in diesem Sektor internationalen Standards entspricht?

ANTWORT:

In der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, 1590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII.GP, die dem Hohen Haus am 27. April 1994 zugeleitet wurde, ist vorgesehen, daß jeder Arbeitnehmer Anspruch auf arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung hat. Diese Regelung soll mit einem Stufenplan bis zum Jahr 2000 in Kraft treten und zu diesem Zeitpunkt somit lückenlos verwirklicht sein.

3. Werden diese und ähnliche Daten zur Argumentation bei den Sozialpartnerschaftsverhandlungen betreffend Anpassung des Arbeitnehmerschutzes an EU-Richtlinien verwendet?

Wenn nein, warum nicht?

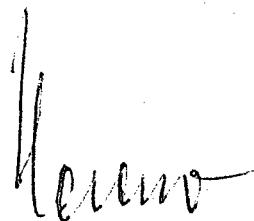
Wenn ja, mit welchen Argumenten begegnet die Arbeitgeberseite diesen Zahlen?

ANTWORT:

Auch die in der Begründung der Anfrage angegebenen Daten dienten unter anderem zur Argumentation bei den Sozialpartnerverhandlungen betreffend Anpassung des

Arbeitnehmerschutzes an EU-Richtlinien. Das Resultat dieser Beratungen liegt - wie in der Antwort zu Pkt. 2 bereits ausgeführt - nunmehr als Regierungsvorlage dem Hohen Haus vor.

Die Arbeitgeberseite wendete gegen diese Ausweitung unter Berufung auf Art. 14 der Rahmenrichtlinie 391/1989 zunächst vor allem ein, daß in den EG-Richtlinien keine Verpflichtung zur Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung für alle Arbeitnehmer bestehen und der von meinem Ressort erstellte Entwurf daher weit über das EG-Recht hinausgehe. Letztlich konnte, wie auch im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vorgesehen, dann doch Einigung über die flächendeckende arbeitsmedizinische Betreuung für alle Arbeitnehmer erzielt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Müller".